Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessa Stellungnahmen einzelner Referate	auer Straße 70, 06118 Halle (Saa	ale)
1a	Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfugen, Datum Stellungnahme: 23.05.2019		
	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist darauf hinzuweisen, dass sich westlich vom Plangebiet bereits eine im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage befindet, welche sowohl im Plangebiet als auch in den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Seniorenstift) als Vorbelastung zu berücksichtigen ist.  Da sich im Plangebiet ebenfalls gewerbliche Nutzungen befinden, wirken demnach bereits mehrere Vorbelastungen auf benachbarte Nutzungen ein.	genommen.  Für die in der Umgebung des Plangebietes gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der im FNP dargestellten Mischbaufläche – insbesondere den Seniorenstift – sind die in der Begründung angegebenen Richtwerte zum Immissionsschutz für ein Mischge-	
	Bei der beabsichtigten Weiterentwicklung der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Bebauungsplangebiet sollte daher geprüft werden, ob die in der Begründung aufgeführten schalltechnischen Orientierungswerte sowohl im Plangebiet als auch auf den benachbarten Nutzungen eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.  Mike Bauer	wird mittels Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbege- bietes sicher gestellt, dass im Plangebiet nur solche gewerbli- chen Nutzungen zulässig sind,	
		Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass unmittelbar angrenzend an die Anlage bereits schutzbedürftige Nutzungen vorhanden sind, für die die selben Richtwerte gelten, wie im Plangebiet, welches ca. 20 m Abstand hält.	

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 17.04.-20.05.2019; Stand: 17.01.2020

Der Hinweis hat aus den ge-

		Der Hinweis hat aus den ge- nannten Gründen keine Bedeu- tung für die vorliegende Pla- nung.	
1b	Referat Wasser, Datum Stellungnahme: 09.05.2	019	
	Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Auftrag Lotz-Schulze		
1c	Referat Abwasser, Datum Stellungnahme: 15.0	5.2019	
	Bei o.g. Vorhaben werden Belange des Ref.405 Abwasser nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	i.A. Ulrike Breier		
1d	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildu	ng, Datum Stellungnahme: 15.0	5.2019
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann,	Der Hinweis wird zur Kenntnis	
	hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:	genommen.	
	Die Belange des Naturschutzes und der Land- schaftspflege für den Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehör- de des Landkreises Harz.		
	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.		
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Scholz		
	_==-	L	
Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
4	Ministerium für Landesentwicklung und Verk 39011 Magdeburg, Datum Stellungnahme: 15.05.2019	ehr des Landes Sachsen-Anh	alt, Postfach 3653,
	Die Stadt Osterwieck beabsichtigt in der Ort-	Der Hinweis wird zur Kenntnis	

schaft Hessen die Schaffung der planungsrechtli- genommen.

bebetriebe Firma Hirsch (Installation von Steue-

gewerblichen Nutzungen der ansässigen Gewer- nicht notwendig.

chen Voraussetzungen für eine moderate Er- Eine Anpassung der Planung weiterung der am Standort vorhandenen aufgrund dieses Hinweises ist

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
rungsanlagen und Programmierung) und Firma Grunwald (Instandhaltungs- und Dienstleistungsservice). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Durch die Schaffung von baulichen Entwicklungsmöglichkeiten soll der Gewerbestandort gesichert werden.  Dies entspricht den Zielen der Stadt Osterwieck, ortsansässige Gewerbebetriebe zu halten und zu fördern, den Flächenverbrauch zu minimieren und damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung umzusetzen.		
Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet im überwiegenden Teil im Süden (bereits gewerblich genutzte Flächen) eine gemischte Baufläche (M) dar und im nördlichen Teil eine landwirtschaftliche Fläche. Mit der 1. Änderung des FNP soll eine gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden.  Mit Datum vom 25.02.2019 wurde durch die oberste Landeentwicklungsbehörde festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam ist.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Bebauungsplan "Ehemalige Zuckerfabrik", Ortschaft Hessen der Stadt Osterwick nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.	genommen. Eine Anpassung der Planung	
Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen	Die geforderten Unterlagen werden nach Inkrafttreten des	

N	lr. TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
	Im Auftrag Krüger		
	Verfügung 2. RPGHarz per E-Mail z. K. 3. LK Harz per E-Mail z. K. 4. MLV, Ref. 24 z. d. A.		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach tum Stellungnahme: 09.05.2019	sen-Anhalt, Postfach 156, 0603	5 Halle / Saale, Da
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit Schreiben vom 17.04.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Osterwieck.  Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.  Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:  Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung	genommen. Eine Anpassung der Planung	
	nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Planungsgebiet nicht vor.  Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)  Geologie Bezüglich des Vorhabens gibt es nach den der-	aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.  Der Hinweis wird zur Kenntnis	
	zeitigen Erkenntnissen des LAGB aus geologischer Sicht keine Bedenken.		
	Im Planungsgebiet stehen nach GK 25 im Um-	Die Hinweise werden in die Be-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	feld Lösse und lössähnliche Bildungen an. Diese Lössbildungen können mehrere Meter Mächtig- keit erreichen. Darunter sind Schluffsteine, Mer- gelsteine, Kalksteine des Mittleren Keupers zu erwarten.	gründung aufgenommen.	
	Grundwasser ist nach im LAGB vorhandenen Unterlagen erst in Tiefen größer als 5 m zu erwarten.		
	Der geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte (Gips) aufweisen. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB auch im weiteren Umfeld des Vorhabens bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
	Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Sänger (0345 - 5212 109), Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)		
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler		

Nr.		atum Eingang, gnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
09	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4. 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 20.05.2019			
	entspre ben übe Stand: der La (LSBB)	chend den mit neben genanntem Schrei- ergebenen Unterlagen (1 CD, Vorentwurf, September 2017) erhalten Sie von Seiten ndesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt , folgende Stellungnahme: Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Lan- des ist im Landkreis Harz der Regional- bereich West (RB West) der LSBB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	2.	Durch den o. g. Bebauungsplan wird die Bundesstraße B 79 ÖD Hessen berührt.		

Nr.		atum Eingang, gnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		Der Erschließungsbereich der B 79 ÖD Hessen endet von Netzknoten 3930 124 bei Station 0.859.	Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.	
	3.	Bei der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBI. Teil I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBI. I S. 2237) zu beachten.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
	4.	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mittelbar über die Gemeindestraße "Am Stift". Die geplante Zufahrt liegt im Einwirkungsbereiches des Knotenpunktes B 79 / Gemeindestraße "Am Stift". Mit dem Entwurf zur o. g. Bauleitplanung sind die Schleppkurvennachweise für das Bemessungsfahrzeug des Plangebietes vorzulegen.		
	Mit freu Im Auftr Heller	ge an Bundes- und Landesstraßen 2015 bis 2030 wurde im Landesradwegeplan Sachsen-Anhalt (LRVP) 2030 festgesetzt (Kabinettbeschluss vom 21.06.2016).  Im Bereich der o. g. Bauleitplanung betrifft es den straßenbegleitenden Radweg  • B 79 Hessen - Hessendamm, KN B 79 / L 91 (Lfd. Nr. 159)  Dieser Radweg ist in den Weiteren Bedarf eingeordnet.		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
11	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgeme 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 25.0		arz, Postfach 15 42,
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit Schreiben vom 17.04.19 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:  B-Plan "Ehemalige Zuckerfabrik Hessen" der		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Stadt Osterwieck.		
	Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.	genommen. Eine Anpassung der Planung	
	Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBI. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.  Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
	Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des RE-PHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11.	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
	Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Zentralörtliche Gliederung" erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.	genommen.	
	Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 bisher nur den Entwurf eines neuen Kriterienkataloges -	genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Wind beschlossen.  Mit dem B-Plan soll eine weitere gewerbliche Nutzung des Areales der alten Zuckerfabrik bauleitplanerisch vorbereitet werden. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 0,6 ha beplant. Zielfestlegungen des REPHarz sowie des Sachlichen Teilplanes "Zentralörtliche Gliederung" stehen dem Vorhaben aus unserer Sicht nicht entgegen.	Der Hinweis wird in die Begrün- dung aufgenommen.	
	Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde.  Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).  Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitplane an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist	
	Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" des REPHarz nicht entgegen.	genommen.	
	Mit freundlichen Grüßen i.A. Dr. Jung Geschäftsstellenleiter		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
12	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberst Datum Stellungnahme: 15.05.2019	adt	
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unter- lagen vorgelegt:		
	Bebauungsplan "Ehemalige Zucker- fabrik" Stadt Osterwieck / OT Hessen		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	(Vorentwurf) Stand: 07. September 2017 Begründung zum Bebauungsplan "Ehemalige Zuckerfabrik" Stadt Osterwieck / OT Hessen (Vorentwurf) Stand: 07. September 2017 Planzeichnung M 1: 1000  Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.		
	(A)		
	FD Kreisentwicklung/-planung / Raumord- nung, Kreisentwicklung Frau Joerger, Tel.: 03941/5970-6316 Email: kerstin.joerger@kreis-hz.de Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, den am	Die Hinweise werden zur	
	Standort bestehenden zwei Gewerbebetrieben eine moderate Erweiterung und Entwicklung unter Hinzuziehung der Flächen der ehemaligen Zuckerfabrik zu ermöglichen.	Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung	
	Die mit dem in Rede stehenden B-Planentwurf "ehemalige Zuckerfabrik Hessen" vorgelegte Pla- nung ist eine Teiländerung aus der 1. Änderung des F-Planes der Stadt Osterwieck.		
	Mit Schreiben vom 25.02.2019 hat die Oberste Landesentwicklungsbehörde im Verfahren zur 1.Änderung des F-Planes der Stadt Osterwieck die geplanten Änderungen als nicht raumbedeutsam eingestuft.  Insofern ist auch die vorliegende Planung als nicht raumbedeutsam anzusehen. Eine landesplanerische Abstimmung ist somit nicht erforderlich.		
	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.		
	Der Ort Hessen nimmt im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in der Planungsregion Harz keine überörtlichen Funktionen wahr. D.h. die Ausweisung von Flächen für Gewerbe kann sich nur am Eigenbedarf orientieren. Die vorgelegte Planung entspricht diesem Eigenentwicklungsgebot.  Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbe-		

I	tand: 17.01.2020		
Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	hörde bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.  Hinweis: Pkt. 4.1 der Begründung zum Plan ist zu aktualisieren. Mit der Rechtskraft des Sachlichen Teilplanes (STP) Zentralörtliche Gliederung wurden die Festsetzungen im Pkt. 4.2 des REP Harz aufgehoben und durch die Festsetzungen im STP ersetzt.		
	FD Standortförderung, Tourismus und Kultur Herr Strauch, Tel.: 03941/5970-4361 Email: wilfried.strauch@kreis-hz.de  Der Fachdienst Standortförderung, Tourismus und Kultur befürwortet die vorgelegte Planung, allerdings mit folgendem Hinweis:		
	Die gewerbliche Nachnutzung der einstigen Fläche der Zuckerfabrik wird als ausgesprochen positiv eingeschätzt. Dadurch können Ressourcen gespart werden und das Schutzgut Grund und Boden wird letztendlich geschont.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.	
	Die Weiterentwicklung von vorhandenem Gewerbe in einem Mischgebiet, in diesem Fall von 2 Firmen, die sich als verträglich erwiesen haben, kann positive Effekte haben. Sollte aber der wechselseitige Schutzanspruch von Wohnen und Gewerbe zu Konfliktpotenzial führen, kann das auch zu einem nicht gewollten Effekt führen. Bei der möglichen Ansiedlung von neuen Firmen ist daher besonderer Wert auf nicht störendes oder nicht wesentlich störendes Gewerbe zu achten. Die Gefahr, dass es in Mischgebieten zu Konflikten kommen kann, besteht permanent. Darauf möchten der Fachdienst hingewiesen haben.	genommen. Es sei darauf verwiesen, dass im Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Hier sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die auch im Mischgebiet zulässig wären. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Schutzansprüche von	
	Noch ein Hinweis: Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, hier die Erschließung von Gewerbeflächen, können nach wie vor über die Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Da die derzeitige Förderperiode 2020 endet, kann im Moment niemand sagen, ob überhaupt und zu welchen Bedingungen in Sachsen-Anhalt in der nächsten Förderperiode gefördert werden kann. Für den Fall, dass hier Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind, ist also Eile geboten!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Frau Hampel, Tel.: 03941/5970-5791 Email: susanna.hampel@kreis-hz.de		
Belange des Naturschutzes und der Land- schaftspflege stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben.		
Das Vorhaben greift nicht in das europäische ökologische Netz "Natura 2000" ein, es hat auch keine Auswirkungen auf diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§§ 32 - 34 BNatSchG).  Im Plangebiet befinden sich keine Flächen oder Objekte, die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderen Schutz gestellt sind.	Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieser Hinweise ist nicht notwendig.	
Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, hier insbesondere durch die mögliche Versiegelung bisher unbefestigter Flächen bei der Herstellung baulicher Anlagen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsumfangs soll die "Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt - Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009, MBI. LSA Nr. 13/2009 vom 14.04.2009) berücksichtigt werden.	Der Ausgleichsumfang wird im Umweltbericht ermittelt und ent- sprechende Festsetzungen ge- troffen.	
Umweltbericht Weitergehende Umweltinformationen neben dem Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan der Gemeinde Huy sind der unteren Natur- schutzbehörde zum Plangebiet nicht bekannt.	Er wird in den Umweltbericht	
Umweltamt / Untere Wasserbehörde Frau Hofmann, Tel.: 03946/5970-5747 Email: karin.hofmann@kreis-hz.de		
Grundsätzlich bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Einwände gegen den Bebauungsplan:		
SG Wasser (Wasserbau)  1. Entlang des "Hellerngraben", einem Gewässer zweiter Ordnung (vgl. § 5 WG LSA) ist der in Fließrichtung linke Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Auf der linken Seite des Heller-	

r. TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
2. Eine Bepflanzung des linken Gewässerrandstreifens ist verboten.  3. Das ist im B-Plan kenntlich zu machen, auch auf den zeichnerischen Darstellungen.  Begründung: Gewässer zweiter Ordnung besitzen im Außenbereich beidseitig je fünf Meter breite Randstreifen, hier: gemessen ab der Böschungsoberkante bzw. Ufermauer-Oberkante (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und § 50 Abs. 2 WG LSA).  Gem. § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.	Geländes des Stifts. Nach telefonischer Rücksprache mit dem UHV Großer Graben wird die westliche Seite Mauer als obere Böschungskante angesehen. Von hier ab beginnt dann der linke Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m. Für den Gewässerrandstreifen wird festgesetzt, dass dieser von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist. Dies gilt auch für den verrohrten Teil des Hellergrabens (Flurstück 34). Ausnahmen sind gem. § 50 Abs. 3 WG LSA nur mit Genehmigung der Wasserbehörde zulässig. Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung werden entsprechend angepasst.	Abstimmung

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	den offenen Abschnitt mündet. Zur Freimachung insbesondere der rechten Verrohrung,die nur bei höherem Wasseranfall beansprucht wird, sind besondere Maßnahmen, bis hin zur Spülung, notwendig, mit denen auch besondere Arbeitsflächen verbunden sind. Gegenwärtig wird dies auf dem Grundstück alles gewährleistet.  Gem. § 5 Ziff. 5 der genannten Unterhaltungs-		
	ordnung des Landkreises Harz ist das Erschweren der Gewässerunterhaltungsarbeiten verboten.		
	Zu 3.: Das Darstellen des Wasserrechts soll die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen gewährleisten. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Vermeidung von Rechtsverstößen, hier: an der Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen. Dies ist insbesondere wichtig, da im Hochwasserfall der "Aue", dem nur ca. 90 m entfernt verlaufenden Hauptvorfluter des Ortes, der "Hellerngraben" zurückstaut und so die Gefahr des Überflutens anliegender Grundstücke besteht.		
	Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke, Tel.: 03941/5970-5753 Email: martina.blanke@kreis-hz.de		
	<b>Vorbemerkungen</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan Bedenken entgegen.		
	<u>Begründung</u> § 1 der textlichen Festsetzungen Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Der Umfang der Einschränkung soll sich aus § 1 der textlichen Festsetzungen ergeben. In der vorliegenden Planung wird im § 1 der textlichen Festsetzung allerdings nur erläutert, dass wesentlich störende Betriebe und Anlagen nach § 6 BauNVO unzulässig sind.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Zulässigkeit von Vorhaben in einem Gewerbegebiet § 8 BauNVO heranzuziehen. Einschränkungen der Zulässigkeit von Vorhaben müssen sich daher auf den Regelungsumfang des § 8 BauNVO beziehen. Eine Erklärung zur Unzulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 6 BauNVO ist im		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Regelungsbereich eines GE insoweit nicht geboten, da sich die Zulässigkeit nach § 8 BauNVO richtet, § 6 BauNVO ohnehin keine Anwendung findet.  Aus der Festsetzung lässt sich nicht entnehmen, dass die typischerweise im Gewerbegebiet zulässigen erheblich belästigenden Gewerbebetriebe im vorliegenden Plangebiet nicht zulässig sein sollen.  Damit bleiben alle in einem Gewerbegebiet zulässigen Anlagen weiterhin zulässig. Wirksamen Schallschutz bietet diese Festsetzung daher nicht.  Unmittelbar östlich des Plangebietes sowie ca. 40 m südöstlich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (St. Elisabeth Seniorenwohnheim, Wohn- und Geschäftshaus Am Stift 9). Ohne wirksame Einschränkungen der zulässigen gewerblichen Nutzungen können erhebliche negative Beeinträchtigungen dieser Nutzungen durch Immissionsauswirkungen vom geplanten Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen werden.		
	Daher wird unter Punkt 8.1 der Begründung zum B-Plan eine Einschränkung der Nutzungsintensität des Gewerbegebietes dahingehend dargestellt, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Plangebiet zugelassen werden sollen. Mit einer derartigen Einschränkung könnten die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen vom Plangebiet soweit reduziert werden, dass eine Vereinbarkeit beider Nutzungen erreicht werden kann. In § 1 der textlichen Festsetzungen ist dieser Planungsansatz jedoch nicht erkennbar. Vielmehr ist die textliche Festsetzung in ihrer Formulierung missverständlich, so dass daraus keine konkrete Handlungsweise bzw. wirksamer Schallschutz ablesbar ist. Sie ist insoweit zu unbestimmt und daher unwirksam.  Sollen, wie im Punkt 8.1 der Begründung zum B-Plan dargestellt, nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen werden (d.h. nur Betriebe, die dem Störgrad in einem Mischgebiet entsprechen), so wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz empfohlen, diese Einschränkung des zulässigen Störgrades als textliche Festsetzung in die Planung aufzunehmen. Damit würde ausschließlich der Störgrad der zulässigen Anlagen reduziert, zulässig bleiben aber dennoch nur Anlagen die den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8 BauNVO entsprechen.		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Soweit die textliche Festsetzung entsprechend Punkt 8.1 angepasst wird, und die gewollte Einschränkung, nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zuzulassen, zweifelsfrei erkennbar ist, werden die dargelegten immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegenstandslos.		C
	Umweltamt / Untere Abfallbehörde Herr Brennecke, Tel.: 03941/5970-5701 Email. Andreas.brennecke@kreis-hz.de  Zu dem o. g. B-Plan "Ehemalige Zuckerfabrik" in Osterwieck OT Hessen wurden unter Punkt 7.2. Ver- und Entsorgung, Abfallentsorgung bereits die abfallrechtlichen Belange berücksichtigt. Ergänzend dazu weise ich Folgendes hin:  Sollte anfallendes Bodenmaterial vor Ort nicht wieder verwendet werden, ist dieses einer ordnungsgemäßen und nachweisbaren Verwertung zuzuführen.  Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen sind die Festlegungen der LAGA-Mitteilung M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln" zu beachten.	gründung aufgenommen.	
	Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz, Tel.: 03941/5970-5765 Email. Marcus.florschuetz@kreis-hz.de  Für den Geltungsbereich des B-Plans ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten im Altlastenkataster erfasst, die Fläche der ehem. Zuckerfabrik Hessen wurde nach erfolgten Abriss/ Rückbau (1998/99) dem Verdacht entlassen und archiviert.  Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist insbesondere bei erdeingreifenden Maßnahmen darauf zu achten, ob sich im Untergrund noch Hinweise auf nicht entdeckte Bodenbelastungen finden.  Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforder	Die Begründung wird ergänzt.	

	Id: 17.01.2020		<u> </u>
Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	lich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.		
	Von Planungsträger ist der Nachweis zu erbringen, dass die von der Bundesbodenschutzverordnung vorgegebenen Prüfwerte (hier: Industrie und Gewerbe) eingehalten werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.	
	§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBI. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der vorliegende B – Plan zielt auf die Nutzungsänderung bereits überformter Flächen ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.		
	Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde Frau Steffens, Tel.: 03941/5970-5506 Email: monika.steffens@kreis-hz.de  Hinweis: Der B-Plan enthält keine Baugrenze zur Bundesstraße B 79 (hier: 20,0 m Bauverbotszone), somit ist die geplante Zuwegung nicht zulässig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Plangebiet grenzt im Westen an die B79 innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Hessen. Der OD-Stein mit entsprechender Kennzeichnung befindet sich ca. 150 m nördlich des Geltungsbereiches. Daher ist eine Baugrenze nicht notwendig und die bestehende Zufahrt auch weiterhin zulässig (vgl. § 8a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) und § 9 Abs. 1 FstrG).	

Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne, Tel.: 03941/5970-4168 Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de  Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.  1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.  2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährteisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift "Flächen(n) für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt" in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrzughathen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr gewaltreit gebflicht werden können.  Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ein Bauunterlagen erfolgen. Da keine Gebäudehöhen festgelegt sind, weise ich darauf hin, dass der 2. Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr urb is zu einer Höhe von 7,20 m sichergestellt werden kann.  Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich	Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.  3. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Da keine Gebäudehöhen festgelegt sind, weise ich darauf hin, dass der 2. Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr nur bis zu einer Höhe von 7,20 m sichergestellt werden kann.	Nr.	Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne, Tel.: 03941/5970-4168 Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de  Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.  1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.  2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift "Fläche(n) für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift "Feu-	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	
auf die vorliegenden Unterlagen.		210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.  3. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Da keine Gebäudehöhen festgelegt sind, weise ich darauf hin, dass der 2. Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr nur bis zu einer Höhe von 7,20 m sichergestellt werden kann.  Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch, Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.  Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.	genommen. Sie sind bereits in der Begründung enthalten.	
	Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahren- abwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBI. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magde- burg.		
	Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.		
	Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.		
	Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Conrad, Tel.: 03941/5970-2750 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de		
	Sofern die Zufahrten über die Straße "Am Stift"	Der Hinweis wird zur Kenntnis	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	angelegt werden und somit keine Beeinträchtigung der B 79 erfolgt, bestehen keine Einwände zum Vorhaben.	genommen. Die Zufahrt erfolgt wie bisher von der Straße "Am Stift" aus.	
	Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Frau Wesoly, Tel.: 03941/5970-2613, Email: karin.wesoly@kreis-hz.de  1. Kreisstraßenbelange Es ist keine Kreisstraße betroffen.		
	2. Untere Straßenaufsicht Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Erweiterung der vorliegenden Gewerbeflächen. Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt und die Straße in der Lage ist, den von dem Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Gern. Pkt. 7.1.1 des Entwurfes des Bebauungsplanes vom 07.September 2017 wird das Plangebiet von der Straße "Am Stift" aus erschlossen. Die Straße schließt an die Bundesstraße (B 79) an. Zwei Zufahrten führen bereits von der Straße "Am Stift" auf das Plangebiet. Bei der Straße "Am Stift" handelt es sich entsprechend vorliegendem Auszug aus dem GIS um eine Gemeindestraße. Die Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis ist durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen.	genommen.	
	Zu beachten ist, dass sich eine Zufahrt auf einem gewerblichen Privatgrundstück befindet und, sofern Dritte sich im Plangebiet ansiedeln, diese Zufahrt möglicherweise nicht als Erschließung für das Plangebiet in Betracht kommt. Da dazu keine Aussagen hier vorliegen, ist es nicht möglich eine abschließende Wertung abzugeben, inwieweit die Erschließung für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ausreichend ist. Bei den konkreten Planungen sollte die Zufahrtsfrage besonders beachtet werden, da die Zufahrt über das öffentliche Grundstück sich in Nähe des Kreuzungsbereiches B79 befindet und die Gefahr eines plötzlichen Rückstaus im Kreuzungsbereich ausgeschlossen werden muss.	Planungsziel der vorliegenden Planung ist es, die beiden vor- handenen Gewerbebetriebe zu	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Hofmann, Tel.: 0394175970-2386 Email: litia.hofmann.kreis-hz.de		
	Dem o. g. Bebauungsplan wird von Seiten des Gesundheitsamtes zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Bedeu-	
	Aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ergeben sich zu den vorliegenden Bebauungsplänen folgende Hinweise:	tung für den Inhalt des Bebau- ungsplanes (vgl. § 9 BauGB). Sie beziehen sich auf Regelun- gen zur konkreten Ausführung	
	Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.		
	Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBI. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBI. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.		
	Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.		
	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene		
	<u>Lebensmittelrecht</u> Frau Pölitz, Tel.: 03941/5970-4434 Email: karin.poelitz@kreis-hz.de		
	Auf der Grundlage lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Kapitel II Art. 3, 4, 5, Anhang II - Allgemeine Hygienevorschriften für alle Lebensmittelunternehmer - Kapitel I, II, III, IV, V, VI und VII des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in derzeit geltenden Fassung ergeht folgende lebensmittelhygienische Stellungnahme.  Gegen das o. g. Vorhaben bestehen vonseiten des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung keine Bedenken.		

Stai	Stand: 17.01.2020						
Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung				
	Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln und Bedarfsge- genständen sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzu- reichen.						
	Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Abgase, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u. a. ausgeschlossen wird.						
	<u>Tiergesundheit/Tierschutz</u> Herr Armes, Tel.: 03941/5970-4320 Email:robert.armes@kreis-hz.de						
	Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Relevanz für die vorliegende städtebauliche Planung (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).					
	<ul> <li>Keine weiteren Hinweise hatten:</li> <li>FD Planung, ÖPNV</li> <li>FD Planung, Schul-, Jugendhilfe-, Sozialhilfe-, Sportstättenplanung</li> <li>Umweltamt / Untere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde</li> <li>Amt für Geb u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften</li> </ul>						
	(B)						
	Im Rahmen der Beteiligung zu diesem Verfahren ist nicht ersichtlich, ob die Beteiligung der Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung dient.						
	<ul> <li>Es fehlen Aussagen hinsichtlich des § 1 (6) Nr. 7 j BauGB.</li> </ul>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entspre- chend ergänzt.					
	<ul> <li>Die Benennung der Rechtsgrundlagen ist entsprechend der aktuellen Fassung zu überarbeiten.</li> </ul>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden in Planzeichnung und Begründung aktualisiert.					
	<ul> <li>Es fehlen Ausführungen zum Parallelver- fahren.</li> </ul>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entspre- chend ergänzt.					
	Der Ausfertigungsvermerk sollte auf die	Dem Hinweis wird gefolgt.					

Nr.		Patum Eingang, gnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		Planzeichnung (Teil A) sowie auf die textlichen Festsetzungen (Teil B) verweisen.		
	•	Die textliche Festsetzung § 1 ergibt keinen Sinn und ist zu überarbeiten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung wird überarbeitet.	
	•	Im Norden des Plangebietes wurde die Baugrenze direkt an der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hier sollte jedoch, um die Entwicklung der Pflanzen nicht zu beeinträchtigen, ein geeigneter Abstand gewählt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben. Planzeichnung und Begründung werden überarbeitet.	
	•	Im Osten überschreiten Gebäude die festgesetzte Baugrenze. In der Begründung finden sich keine näheren Ausführungen darüber, warum die Baugrenze durch das Gebäude gezogen wurde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass z.B. eine Umnutzung nicht möglich ist, da die Baugrenze überschritten wird. Auch eine Befreiung kommt hier nicht in Betracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das im Liegenschaftskataster dargestellte Gebäude besteht nicht mehr.  Nach Abstimmung mit dem für die Unterhaltung des Hellergrabens zuständigen UHV Großer Graben wurde eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, in der Bebauung und Bepflanzung nicht zulässig sind. Dies ist notwendig, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen.  Die Baugrenze folgt daher der westlichen Grenze der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.  Planzeichnung und Begründung werden ergänzt.	
	•	In der Präambel ist die aktuelle Fassung des Baugesetzbuches anzugeben. Das Gleiche gilt für die Planzeichenerklärung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	
	•	Die Darstellung der Wasserfläche ist in der Planzeichnung schwer erkennbar.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung wird überarbeitet.	
	٠	Es wurde eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Bei Gewerbebauten kann jedoch von größeren Geschosshöhen ausgegangen werden. Diesbezüglich sollte überdacht werden, ob das Festsetzen einer max. Traufhöhe sinnvoll ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es werden entsprechende Fest- setzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zum unterem Be- zugspunkt getroffen. Begrün- dung und Planzeichnung wer-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		den überarbeitet.	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechts- grundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.		
	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.		
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
15	Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben, Körperschaft des öffentlichen Rechts, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch, Datum Stellungnahme: 08.05.2019		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Kuhlmann, im Planungsgebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung – H 1.033 Hellerngraben Der Gewässerabschnitt auf dem Grundstück der Fa. Hirsch ist verrohrt (Doppelrohr) und kann nicht überbaut werden. Der sich anschließende offene Abschnitt bis zur Mündung in die Aue ist auf einer Breite von 5 m ab Gewässer- bzw. Maueroberkante linksseitig in Fließrichtung von jeglicher Bebauung und Be- pflanzung für die Befahrbarkeit zu Unterhal- tungsarbeiten frei zu halten. Wasserrechtliche Genehmigungen erteilt die Un- tere Wasserbehörde, Landkreis Harz. Mit freundlichen Grüßen	Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.	
	Mit freundlichen Grüßen Neumann Geschäftsführer		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
16	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 35559 Blankenburg [Harz] Datum Stellungnahme: 27.05.2019		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann,  im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben Sie uns die Möglichkeit Stellung zu dem o.a. Vorhaben zu beziehen.  Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände.  Die Ver- und Entsorgung des Grundstückes ist von Seiten der Straße Am Stift sichergestellt. (siehe Lageplanauszug)  Das Grundstück Am Stift Nr. 7 ist bereits an die zentrale Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen. Bei der Abwasserentsorgungsanlage handelt es sich um eine Vakuumentwässerungsanlage. Innere Erschließungen auf dem Privatgrundstück werden vom Verband nicht vorgenommen.  Zur Klärung der Anschlusssituation ist deshalb rechtzeitig mit dem Verband Kontakt aufzunehmen.  Mit freundlichen Grüßen  Trink- und Abwasserzweckverband  Vorharz  i.A. Strauch  i.A. Meinhardt	Die Begründung wird ergänzt.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
18	Halberstadtwerke GmbH, Postfach 15 11, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme:		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann,  die Aufstellung eines B-Plans "ehemalige Zuckerfabrik" Ortsteil Hessen haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE geprüft.  Auf dem betroffenen Grundstück befinden sich keine Leitungen der HALBERSTADTWERKE. Eine Versorgung ist über die Straße "Am Stift" möglich. Für Fragen zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel unter 03941/ 579 365 für Gas gern zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen HALBERSTADTWERKE i.A. Antje Ritter, Denny Vollmershausen		

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 17.04.-20.05.2019; Stand: 17.01.2020

# Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- (5) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt , Richard-Wagner-Str. 9, D-05114 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 14.05.2019,
- (08) Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 18.04.2019,
- (10) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 17.04.2019,
- (18) Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 15.05.2019,
- (19) GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Stellungnahme: 24.04.2019,
- (13) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 08.05.2019,
- (30) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Datum Stellungnahme: 29.04.2019,
- (31) Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 13.05.2019.

#### Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Gemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen, Datum Stellungnahme: 29.04.2019,
- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 17.04.2019.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### Aufgestellt:

Hessen, den 17.01.2020

AG gebautes Erbe An der Petrikirche 4 38100 Braunschweig

Büro Hessen: Dipl. Ing. Frank Ziehe Teichstraße 1 38835 Stadt Osterwieck OT Hessen